

Der arme Maler Linden und die ebenso in einfachen Verhältnissen lebende Tischlerstochter Hedwig, zwei reine, fromme Seelen, fassen zu einander Neigung. Der Kampf ums Dasein einerseits, anderseits schlaue berechnende Intriguen drohen das Band, das diese zwei Herzen umschlingt, zu zerreißen. Emanuel Linden wird ein berühmter Maler, Hedwig eine gefeierte Sängerin, ihre unerschütterliche Treue führt beide nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten und schwerer Kämpfe zu selbigem Glück. Eine sittlich reine Lektüre — auch die angefügte kurze Erzählung „Am Brunnen“ ist gut. Für ganz reife Mädchen und Volksbibliotheken.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Mischehe.) Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der Mischehen wird angefragt unter Vorlegung folgenden Falles:

Cajus, ein Protestant, heiratet ein katholisches Mädchen ohne kirchliche Dispens vom Hindernisse mixtae religionis, da er eben die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen will. Auch wird der katholische Pfarrer nicht zur passiven Assistentz herangezogen, sondern die Heirat vollzieht sich nach protestantischem Ritus. Cajus sucht seiner Braut die Gültigkeit dieser Trauung damit zu beweisen, daß er an die tridentinische Form, die allerdings in dieser Gegend für die Katholiken gelte, als Protestant nicht gebunden sei und daß somit auch die Braut propter individuitatem contractus von der Verpflichtung der tridentinischen Form befreit sei. Es wird gefragt:

1. Ist diese Ehe, wenn auch unerlaubt, so doch in Wirklichkeit gültig?
2. Muß die bisherige Praxis, solche Ehen für ungültig zu halten, beibehalten oder aufgegeben werden?

Antwort und Lösung. Die Antwort auf die zweite Frage muß sich nach der Lösung der ersten Frage richten. Die bisherige Praxis kann und muß nur dann aufgegeben werden, wenn sie unrichtig war, d. h. wenn derartige Mischehen gültig sind; sind sie tatsächlich ungültig, dann muß die Praxis zweifellos beibehalten werden.

Ob aber solche Mischehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form gültig oder ungültig seien, das ist eine je nach den verschiedenen Gegenden verschieden zu beantwortende Frage.

1. Der von Cajus vorgebrachte Grund für die Gültigkeit der Ehe ist weder formell noch materiell richtig. Er ist formell nicht richtig. Denn, wenn auch Cajus als Protestant den kirchlichen Bestimmungen nicht unterstehen sollte, so folgt noch nicht daraus, daß die Ehe gültig sei. Ganz gewiß untersteht ein Ungetaufter nicht den Gesetzen der Kirche, z. B. denen über Verwandtschaftsgrade und Verschwägerung — und doch würde eine Mischehe zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften nicht nur vom kirchlichen Eheverbot der Verschiedenheit des Kultus, sondern auch von den kirchlichen Gesetzen über Verwandtschaft und Verschwägerung berührt. Wo eben der eine Teil der Brautleute der kirchlichen Gerichtsbarkeit untersteht, da untersteht der kirchlichen Gerichtsbarkeit das ganze Ehegeschäst.

Der Grund des Cajus ist objektiv unrichtig; denn nicht schon als Protestant ist er der tridentinischen Ehevorschrift enthoben. Daß nämlich im allgemeinen auch die Protestanten rechtlich den Kirchengesetzen, insbesondere den Ehegesetzen, unterstehen, ist eine unbezweifelte Wahrheit, der Benedikt XIV. in seinem Schreiben an Kard. Herzog von York, 9. Februar 1749 Ausdruck verliehen hat und die von keinem Theologen geleugnet wird. Nur wo die Kirche von irgend einem ihrer Ehegesetze den einen Teil der Brautleute entbindet, da tritt das von Cajus ins Treffen geführte Prinzip in Kraft, daß nämlich behufs Gültigkeit der Ehe alsdann keiner der beiden Teile durch das betreffende Gesetz gehindert sei.

2. Betreffs der tridentinischen Form sind nun in der That dergleichen Ausnahmen gemacht; denn 1) ist in gewissen Gegenden die tridentinische Form zur Gültigkeit nicht nötig; 2) sind gewisse Kategorien von Personen oder Ehen auch da, wo sonst diese Form notwendig ist zum gültigen Eheabschluß, bezüglich der Gültigkeit von derselben ausgenommen.

Die tridentinische Form nämlich ist nur da zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, wo die autoritative Veröffentlichung dieser Vorschrift stattgefunden hat u. zw. in den Pfarreien, wo diese Veröffentlichung stattgefunden hat. Es gibt aber eine Reihe von Gegenden und Ortschaften, wo wegen der religiösen Wirren die Veröffentlichung der Trienter Vorschrift nie stattgefunden hat. Dort also sind überhaupt die Ehen gültig, wenn auch noch so sehr unerlaubt, ohne Einhaltung der tridentinischen Form. — Diese Regel wird aber nach kirchlicher Praxis auch so verstanden, daß dort, wo zur Zeit der Veröffentlichung des Trienter Ehegesetzes die Protestanten schon ungehinderte Religionsübung hatten, die Protestanten dem genannten Dekrete nicht unterstehen, mithin in gültiger Weise Ehen schließen können ohne Gegenwart des zuständigen Pfarrers. Wo aber die Ehen der Protestanten ohne Einhaltung der tridentinischen Form gültig sind, da sind es auch die Mischehen, es sei denn, daß für bestimmte Gegenden eine spezielle Ausnahme davon gemacht sei.

Andere Gegenden gibt es, wo für Mischehen speziell vom tridentinischen Dekret bezüglich der Gültigkeit der Ehe ist dispensiert worden; so für den Bereich der Kölner Erzdiözese mit den zu ihr gehörigen Suffraganbistümern, für Ungarn und Siebenbürgen, für Rußland und Polen. Aus der Gültigkeit der Mischehen folgt jedoch nicht sofort die Gültigkeit der rein protestantischen Ehen, wie umgekehrt aus der Gültigkeit der rein protestantischen Ehen die der Mischehen per se folgt. Denn bei der durch Dispens geschaffenen Gültigkeit der Mischehen ist die Dispens dem katholischen Teile gegeben; die Ausdehnung auf rein protestantische Verbindungen und auf die Andersgläubigen als solche ist eine Erweiterung, welche aus der Natur der Dispens nicht folgt.

Doch gibt es eine Reihe von Gegenden und Ländern, für welche nicht bloß bezüglich der Mischehen, sondern auch bezüglich der rein protestantischen Ehen die Entbindung vom tridentinischen Gesetz auctoritativ erfolgt ist: so namentlich durch Benedikt XIV. für Holland und Belgien, später für die Diözesen Breslau und Kulm und für manche andere Gegenden.

3. Ist also entweder Cajus oder seine Braut an einem Orte wohnhaft, wo die Trienter Vorschrift nicht ist verkündigt worden oder wo vermöge päpstlicher Dispens die Ehen der Protestanten oder doch der Mischehen ohne Einhaltung der Trienter Vorschrift gültig sind, und wird an einem solchen Orte die Ehe des Cajus geschlossen: dann ist in der That die Ehe des Cajus mit seiner katholischen Braut zwar unerlaubt aber gültig.

Ist hingegen am Orte des Eheabschlusses die Trienter Vorschrift in Rechtskraft, ohne daß die protestantischen oder die Mischehen ausgenommen wären, dann ist ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Wohnortes der Brautleute, falls sie von anderswoher wären, die Ehe des Cajus, welche ohne Beobachtung der Trienter Form geschlossen wurde, ungültig. — Desgleichen ist diese Ehe ungültig, unabhängig vom Orte des Eheabschlusses, wenn beide Brautleute, Cajus und seine Braut, ihren Wohnsitz oder ihre Wohnsitze dort haben, wo die Trienter Vorschrift in Kraft ist und eine Ausnahme für die Protestanten oder für die Mischehen nicht stattgefunden hat.

Nach diesen Ausführungen ist sowohl die erste als die zweite der oben gestellten Frage zu entscheiden.

Wohl gibt es einige Theologen, welche die Gültigkeit der Ehen der getauften Andersgläubigen weiter ausdehnen und dieselben samt und sonders von der Trienter Vorschrift unabhängig machen wollen, für alle die Gegenden, wo dieselben tatsächlich freie Religionsübung genießen. Für Mischehen muß dann folgerichtig dasselbe behauptet werden. Allein diese Auffassung stimmt weder mit den kirchenrechtlichen Grundsätzen noch mit der kirchlichen Praxis überein. Wo nämlich nach den obigen Ausführungen eine Ehe als ungültig zu gelten hätte, da scheut sich die Kirche nicht, wenn sie im gegebenen Falle angegangen wird, die Nullität der Ehe auszusprechen und, wenn nötig, die Eingehung einer anderen Ehe zu gestatten. Beispiele aus unserer Zeit können namhaft gemacht werden. So würde der oberste kirchliche Gerichtshof nie handeln, wenn nicht über die Ungültigkeit der ersten Ehe wahre Gewißheit herrschte. Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 781—783.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Unerlaubter Gebrauch einer deponierten Sache.)

Der Bauer Isidor besitzt einen Keller, der zwar groß genug ist, um das für das Haus nötige Quantum Most und eventuell noch etwas mehr bequem unterzubringen, keineswegs aber ein solches Quantum, wie es z. B. die reichliche Obsternte des Jahres 1898